



universität
wien

Exposé

der Dissertation:

Arbeitsmarkt Profisport – Die Grenzen der Regularien von Sportverbänden unter arbeitsrechtlichen Aspekten

Verfasser: Rechtsanwalt Julian Tietze

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brodi

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Studienkennzahl lt. Studienblatt : A 783101
Matrikelnummer: 1048702

A. Darstellung des Dissertationsvorhabens

Im Profisport werden immer größere Summen bewegt - für die Infrastruktur von Vereinen, für das Zuschauer-Marketing, für die Installierung von technischen Spielanalysemethoden oder das Betreiben von professionellen Ligaverbänden. Der größte Augenmerk von Fußballvereinen beispielsweise liegt zweifellos an der Beschaffung des richtigen Personals und hier vornehmlich auf den Spielern. Allein die englische Profiligena "Premier League" hatte in der Spielzeit ein Gesamttransfervolumen in Höhe von ca. € 1.046.200,000¹. Auch die Gehälter der (Spitzen-) Spieler haben in den letzten Jahren eine entsprechend aufsteigende Entwicklung genommen.

Durch dieses Fortschreiten steht bei jedem einzelnen Vertragsabschluss finanziell für alle Beteiligten – Vereine, Sportler und Sportlervermittler – sehr viel auf dem Spiel und es erscheint verlockend, dass Sportler (aus autonomen Gründen oder durch Druck von außen) ihre Verträge nicht einhalten wollen, um einen besser dotierten Arbeitsplatz bei einem anderen Verein zu erhalten.

Das Hauptvermögen der Vereine spiegelt sich in den Marktwerten der eigenen Spieler wieder. Um diese Kapitalwerte zu erhalten und um das Finanzgefüge nicht aus den Fugen geraten zu lassen, welches bei beliebigen Wechseln der Berufssportler die Folge wäre, haben die Verbände Disziplinarmaßnahmen erlassen, die es den Verbänden erlaubt, Spielsperren gegen Spieler für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder gar unbestimmte Zeit auszusprechen².

Der Sport wird durch nationale und internationale Verbände normiert, wobei gerade im Bereich des Fußballs der Weltverband FIFA³ und der Europäische Verband

¹ Quelle : transfermarkt.de

² vgl. bspw. : Art. 54 der UEFA-Statuten von 2010.

³ Fédération Internationale de Football Association

UEFA⁴ fortschreitend sämtliche Bereiche, die in irgendeiner Art und Weise mit dem Fußball zu tun haben, zu regulieren versuchen. Vor allem, wenn in den betreffenden Gebieten, in denen beträchtliche Geldsummen bewegt werden, wie dies bei Transfers von Berufsfußballspielern der Fall ist, haben die Sportverbände das Bedürfnis, durch Bestimmungen einzugreifen. So hat die FIFA beispielsweise mit seinem Spielervermittler-Reglement Bestimmungen für die Erteilung einer FIFA-Lizenz zur Spielervermittlung und die Berufsausübung erlassen.

Durch die fortschreitende Kommerzialisierung wird der Sport aus dem Bereich der Kultur herausgelöst und in den Wirtschaftsbereich überführt⁵. Sport ist somit zum lukrativen Betätigungsfeld geworden, so dass sich beispielsweise am Rande des professionellen Fußballs neben der Tätigkeit des Fußballers verschiedene Berufsbilder entwickelt haben, so wie Spielerberater und Spielervermittler. Deren Tätigkeit war lange Zeit weder Gegenstand öffentlicher noch rechtlicher Würdigung. Auch war nicht geklärt, welche Institution für eine Regelung des Bereichs zuständig sein sollte und ob eine Regelung überhaupt erforderlich war. Weder die Sportverbände noch die staatlichen Gesetzgeber haben dem Bereich der Spielervermittler besondere Beachtung zukommen lassen. Die finanzielle Entwicklung im Profifußballbereich hat zur Folge, dass die Fußballverbände diesen Bereich in ihr Tätigkeitsfeld mit einbezogen haben. So ist die Spielervermittlung verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

Die Satzungen und Ordnungen eines internationalen Sportverbandes sind für alle nationalen Sportverbände, die Mitglied des internationalen Sportverbandes sind, verbindlich. Daraus folgt, dass das gleiche Verbandsrecht in den unterschiedlichsten Rechtskreisen Geltung beansprucht. Die jeweilige Satzung der Sportverbände sieht regelmäßig vor, dass sich die Sportler zunächst an das Verbandsgericht wenden müssen, bevor sie ein staatliches Gericht in Anspruch nehmen dürfen. Insofern fungiert das Sportgericht dann als notwendige Vorschaltinstanz. Teilweise sehen Satzungen auch vor, dass ausschließlich ein Sportgericht angerufen werden kann, wobei ein gänzlicher Ausschluss eines staatlichen Gericht sicherlich nicht zulässig erscheint.

⁴ Union des Associations Européennes de Football

⁵ Scheffen, Sport, Recht und Ethik, S. 63ff.

B. Fragestellung und Forschungsstand

Fraglich ist jedoch, ob die Regelungen der internationalen sowie der nationalen Sportverbände, insbesondere des Fußballs, die sowohl die Berufsfußballspieler als auch deren Berater und Vermittler betreffen, mit nationalem und europäischen Recht vereinbar sind, so dass die Grenzen der Regelungsbefugnis der Sportverbände zu bestimmen sind.

So haben beispielsweise die Lizenzierungsverfahren der FIFA europarechtliche Auswirkungen, da es sich bei der Ausübung des Fußballsports von Profisportlern oder der Beruf des Spielervermittlers im Berufsfußball um Tätigkeiten handelt, die sich nicht auf ein Land beschränken und europa- bzw. weltweit erstrecken können. Im Rahmen der Dissertationsarbeit sollen dabei die Grenzen der Regelungsbefugnis von internationalen Sportverbänden auch am Beispiel der Regularien von nationalen Fußballverbänden und der FIFA beleuchtet werden.

Ein zentraler Schwerpunkt dieser Abhandlung wird die Untersuchung sein, ob die Sportverbände mit ihren Statuten einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG des Profisportlers vornimmt. Im Fußball kann nach Art. 13 Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern gegen einen Spieler bei Vertragsbruch während der Schutzzeit⁶ eine sportliche Sanktion in Form einer mehrmonatigen Spielsperre verhängt werden, was faktisch einem Berufsverbot gleichkommt. Aber auch in anderen Regularien von Sportverbänden sind solche Sanktionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch die grundsätzliche Problematik, ob Sport Arbeit sein kann und ob ein Profisportler im klassischen Sinne als Arbeitnehmer einzustufen ist, zu prüfen sein. Anschließend stellt sich die Frage, welche Haftung der Profisportler im Rahmen von Vertragsverletzungen zu tragen hat und welche Vertragsstrafen als selbstständiges Haftungsinstitut bei Vertragsbruch zulässig und daher infrage kommt.

⁶ Ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrages eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrages eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.

Ein weiterer Aspekt der Dissertation ist die Klärung der Fragestellung, ob Sportverbände in Bezug auf die Berufsregelungen für Spielervermittler die Befugnisse einer Berufsvereinigung beanspruchen können, da im Arbeitsvermittlungsrecht bereits umfassende Regelungen zur Spielervermittlung vorgesehen sind. In der Vergangenheit führte nicht zuletzt durch das Fehlen berufsrechtlicher Anforderungen und das damit einhergehende Fehlen aufsichts- oder standesrechtlicher Regelungen bzw. Kontrollen dazu, dass es bei der Ausübung von Vermittlungstätigkeiten im Bereich des Profisports zu Schlechtleistungen, oder Interessenkonflikten kam. Die Tätigkeit der Spielerberater und -vermittler ist zahlreichen spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Sie geriet früher häufig in Konflikt mit dem staatlichen Arbeitsvermittlungen und sieht sich heute u.a. dem Vorwurf der unerlaubten Rechtsberatung ausgesetzt. Es wird das Verfahren zur Lizenzerteilung gemäß des FIFA-Reglements betreffend Spielervermittler erörtert und untersucht, ob die Sportverbände sich zum Schutze des Sports eines solchen Reglements bedienen durften.

Auf nationalen Ebenen haben viele Fußballverbände die Lizenzerteilung durch die FIFA als Voraussetzung zur Spielervermittlung erklärt oder beziehen sich teilweise auf das FIFA-Reglements, wie beispielsweise der ÖFB⁷, weshalb die Lizenzerteilung des Weltverbandes von einigen nationalen Fußballverbänden neben der staatlich zu erteilenden Arbeitsvermittlungserlaubnis für die Spielervermittlung gefordert wird. Dabei soll am Beispiel Deutschland die Regelung im Dritten Sozialgesetzbuch sowie in der Arbeitsvermittlerverordnung und die Anforderungen zur Erteilung einer Arbeitsvermittlererlaubnis dargestellt werden, um einen Vergleich des FIFA-Reglements herstellen zu können. Dieser Vergleich soll ermöglichen festzustellen, ob die Regularien des Weltfußballverbandes betreffend Spielervermittler mit nationalem Arbeitsvermittlungsrecht vereinbar sind oder vielleicht sogar einen besseren Schutz als die nationalen gesetzlichen Regelungen bieten.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass nationale Verbänden und die FIFA beteiligte Spieler und Vereine mit der Erhebung von Sanktionen drohen, wenn sie mit nicht-lizenzierten Spielervermittlern zusammenwirken. Da dies für einen Spielervermittler ohne FIFA-Lizenz einem Berufsverbot gleichkommt, ist zu erörtern

⁷ Österreichischer Fußball-Bund

ob der Spielervermittler Schutz vor den Regelungen eines privaten Verbandes aus Art. 6 StGG beanspruchen kann.

Angesichts der häufig grenzüberschreitenden Vermittlung von Spielern inner- und außerhalb der Europäischen Union ist zudem die gemeinschaftsrechtliche Dimension der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zu betrachten. Dabei ist im Rahmen der Ausarbeitung zu klären, ob das Spielervermittler-Regelment der FIFA im Einklang mit europarechtlichen Normen und Instrumentarien der EU-Kommission zu bringen ist. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls beleuchtet werden, ob die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beeinträchtigt wird und inwieweit die Regularien des Weltverbandes den AEUV im Sinne seines Art. 56 und dessen verankerter Dienstleistungsfreiheit berühren. Zudem muss die Möglichkeit der Sportverbände, sich auf einen ordre-public-Vorbehalt berufen zu können, und Ausnahmeregelungen für den Sport vom AEUV in Betracht gezogen werden.

Die FIFA untersteht als internationale nichtstaatliche Organisation zwar nicht nationalem Recht, jedoch ist bei Vertragsschlüssen das internationale Privatrecht anzuwenden. Durch das FIFA-Reglement wird die Erteilung der FIFA-Lizenz für die Spielervermittlung an die nationalen Verbände delegiert, weshalb bei Konflikten nationale Gerichte zuständig sind, wenn keine Schiedsvereinbarung besteht. Sanktionen der FIFA stellen eine unerlaubte Handlung dar. Die FIFA verhängt ihre Strafe zwar im Ausland, der Erfolgsort bei Sanktionen gegen die jeweiligen nationalen Spieler, Vereine und Spielervermittler ist aber das jeweilige Land, weshalb die Geschädigten ihre Rechte vor einem nationalen Gericht geltend machen und die Anwendung nationalen Rechts wählen können⁸

Aus der Judikatur gehen soweit ersichtlich einzelne wenige Entscheidungen hervor, die sich mit den verschiedenen Problematiken auseinandersetzen.⁹ Obwohl nationale

⁸ Reuter, DZWir, S. 4ff.

⁹ So ging der BGH (Urt. V. 25.10.1989 – IV a ZR 19/88 = NJW-RR 1990, 113 ff., 113) dem Problem aus dem Weg, ob es sich bei der Spielervermittlung um eine amtlich erlaubnisbedürftige Arbeitsvermittlung handele, als das Gericht die Klage eines Spielervermittlers aufgrund Verjährung des Vermittlungsprovisionsanspruches abwies. Die Frage danach, ob dessen Tätigkeit unerlaubte Arbeitsvermittlung darstellte und deshalb der Anspruch nach § 134 BGB schon nicht gegeben sei, ließ der BGH dahinstehen; Demgegenüber wies LG Gera eine Klage eines Spielervermittlers mit der Begründung ab, dass die vom Vermittler entfaltete Tätigkeit eine unerlaubte Arbeitsvermittlung darstelle (SpuRT 1996, 142 f.);

Rechtsordnungen, das der Europäischen Gemeinschaft sowie die bereits angesprochenen Regelungen der FIFA und die von nationalen Verbänden die Tätigkeit von Spielervermittlern normieren, besteht fortwährend eine große Rechtsunsicherheit und ließ im Laufe der Zeit einen Wildwuchs in der Spielervermittlungsbranche zu, welche ihr einen Ruf einbrachte, korrupt und undurchsichtig zu sein.¹⁰ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die vorhandenen Regularien in der Praxis einige Fragen offen lassen. Die Allgemeinheit nimmt dieses als eine Art Grauzone wahr.

Die Dissertation soll am Beispiel des Profisports die rechtliche Problematik der Berufsausübung von Spielern und Spielervermittlern beleuchtet werden, wo konkret offene Rechtsprobleme bestehen und wie diese praktikabel zu lösen sind.

C. Zielsetzung und methodische Vorgehensweise

Das Ziel der Abhandlung ist es, die Grenzen der Regelungsbefugnis von Sportverbänden insbesondere am Beispiel der FIFA-Regularien hinsichtlich der Berufsausübung von Profisportlern und Spielervermittler aufzuzeigen. Hierzu werden zur Beantwortung der zentralen Fragestellungen mithilfe grundlegender wissenschaftlicher Methoden die zur Verfügung stehenden Rechtsquellen ausgewertet und eine umfassende Sichtung der Literatur, die sich mit den einschlägigen Rechtskreisen beschäftigt, vorgenommen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit sollen Interviews mit handelnden Personen aus dem Bereich der Fußballverbände sowie mit Spielervermittlern geführt werden. Die daraus gewonnenen Kernaussagen werden sodann unter rechtlicher Relevanz analysiert und mit der Vereinbarkeit der Praxis verglichen.

Vor dem LG Köln (31 O 502/95) verglich sich der Kölner Anwaltsverein mit einem Spielervermittler, nachdem dieser in Anspruch genommen worden war, es zu unterlassen, Lizenzfußballer gegenüber Fußballvereinen in Verhandlungen zu vertreten, die auf den Abschluss von Vorverträgen und Verträgen gerichtet sind.

¹⁰ Scherrer in Sportvermittlung und Sportmanagement, S. 93.

C. Zeitplan

- Wintersemester 2010/2011: Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltung - *VO Juristische Methodenlehre (Prof. Dr. Stadler/ Prof. Dr. Luf)*
- Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltung - *Seminar aus Sportrecht (Prof. Dr. Brodil)*
- Sommersemester 2011: Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltung – *Seminar Judikatur und Textanalyse (Prof. Dr. Zöchling-Jud)*
- Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltung – *Seminar aus Arbeitsrecht zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens (Prof. Dr. Brodil/Prof. Dr. Windischgrätz)*
- Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltung – *Seminar aus Europarecht (Prof. Dr. Potz/Prof. Dr. Verschraegen)*
- Erstellung des Exposes und Einreichung des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
- Recherche und Verfassen der Dissertation
- Wintersemester 2011/2012: Absolvierung eines Teils der vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- Verfassen der Dissertation unter regelmäßiger Rücksprache mit dem Betreuer
- Sommersemester 2012: Absolvierung der noch ausstehenden Lehrveranstaltungen
- Verfassen der Dissertation und Vorlage eines Entwurfs an den Betreuer

Wintersemester 2012/2013: Abschlussarbeiten und Einreichung der Dissertation

Sommersemester 2013: Angestrebte öffentliche Defensio

D. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Berens, Wolfgang - Fußball und Ökonomie, 2003

Berkemeyer, Michael - Die Leihgabe von Berufssportlern, 2011

Dietrich, Thomas - Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 2011

Eilers, Götz - Transferbestimmungen im Fußballsport, 1996

Emmerich, Volker, Kartellrecht, 2008

Fritzweiler, Jochen - Praxishandbuch Sportrecht, 2007

Gack, Kathrin - Die kartellrechtliche Überprüfbarkeit vereinsrechtlicher Vorschriften im Sport, 2011

Gerhard Lüke/Peter Wax - Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung

Hilf, Meinhard/Pache, Eckhard - Dass Bosman-Urteil des EuGH, 1996

Krenzler, Michael - Handkommentar Rechtsdienstleistungsgesetz, 2010

Löhr, Karl - Ludwig - Die Mitwirkung der Vermittler von Berufssportlern/Lizenzspielern bei Vertragsverhandlungen

Mäsch, Gerald/Altemöller, Frank - Praxiskommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 2010

Niesel, Klaus - Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, SGB III, 2007

Palandt, Otto - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2011

Wertenbruch, Johannes - Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für Berufssportler, 1995

Scherrer, Urs - Sportlervermittlung und Sportlermanagement, 2003

Rechke, Eike - Handbuch des Sportrechts, 2005

Rolf, Christian - Arbeitsrecht, 2010

Rüsing, Jörg - Sportarbeitsrecht, 2006

Rybak, Frank - Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenzfußballspieler und seinem Verein, 1999

Schaub, Günter - Arbeitsrechtshandbuch, 2009

Schilhaneck, Michael - Vom Fußballverein zum Fußballunternehmen, 2009

Schleiter, Pieter - Globalisierung im Sport, 2009

Staudinger Julius von - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2004

Weber, Lars - Rechtliche Strukturen und Beschäftigungsverhältnisse im Fußballsport, 2008